

Satzung

des Vereins „Frauen helfen Frauen e.V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen.“
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Brunsbüttel.

§ 2

Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Register-Nr. VR 664 ME eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Vereins ist es, dass in Dithmarschen die Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren Ausprägungsformen als gesellschaftliches Problem erkannt und diesem entgegengewirkt wird. Der Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Lebensverhältnissen und der psychischen Befindlichkeit von Frauen wird sichtbar gemacht. Betroffene Frauen und Mädchen sowie unterstützende Personen und die Öffentlichkeit nehmen vermehrt die frauenspezifischen Lebensbedingungen wahr und setzen sich in allen Bereichen verstärkt für ihre Interessen ein.
Frauen und Mädchen haben die Möglichkeit, sich über ihr persönliches Anliegen und/oder zu frauenpolitischen Themen zu informieren. Sie erfahren die nötige Unterstützung und Begleitung, um ihre eigenen Ressourcen und Kompetenzen besser zu nutzen und zukünftige Krisen konstruktiver zu bewältigen. Die Angebote der Frauenfachberatungsstelle tragen dazu bei, dass sich Frauen und Mädchen in einer psychosozialen Krise zunehmend in ihrem Alltag stabilisieren und ihre individuelle Lebenssituation verbessern.
Sowohl private Personen als auch Fachkräfte, die Betroffene unterstützen oder multiplikatorisch arbeiten, erhalten zu ihrem jeweiligen Anliegen Informationen, um ihre Handlungskompetenz im Umgang mit Betroffenen besser zu erkennen und zu erweitern.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Beratungsangebote
 - b. Informations- und Präventionsveranstaltungen

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau und jedes Mädchen werden, die die Ziele des Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Telefonnummer und – sofern vorhanden – die e-Mail-Adresse der Antragstellerin enthalten. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann die Antragstellerin Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Vorstandsfrau unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Dieses bedeutet, dass die Erklärung bis spätestens Ende November des Jahres zugegangen sein muss.
- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss der Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an die Betroffene. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich durch aktive Mitarbeit in den Verein einzubringen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedem neuen Mitglied ist bei Eintritt in den Verein eine Fotokopie der Vereinssatzung auszuhändigen. Zugleich sind die Mitglieder verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist pünktlich zu zahlen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Änderung des Wohnortes die neue Anschrift und ggf. bei zuvor erteilter Einzugsermächtigung eine etwaige neue Kontoverbindung zwecks Abbuchung des Vereinsbeitrages der Vorsitzenden des Vereins mitzuteilen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt mit je einer Stimme ist jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres
- (2) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage – bei beabsichtigten Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mindestens einen Monat - vorher schriftlich oder per e-Mail eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung oder Zustimmung der Vereinsvorsitzenden wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, über eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind (abweichend von Absatz 2) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Abstimmung über die Entlastung, bei der Wahl der beiden Kassenprüferinnen, sowie bei der Genehmigung der Jahresabrechnung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und von der Protokollantin zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie berät über den Stand und über die Planung der Arbeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen und gleichzeitig Neuwahlen durchführen. Sie entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüferinnen entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie beschließt über den jährlichen Haushaltsplan des Vereins und die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und ggf. die Vereinsauflösung zu beschließen.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüferinnen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, einer Stellvertreterin und der Kassenwartin sowie ggf. der Sprecherin der Mädchen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- (3) Außer durch Tod oder Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und nach dem Zweck des § 3 zu fördern. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Kassenwartin.
Der Verein wird durch die Vorsitzende oder durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich, per e-Mail telefonisch oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende oder ihre Vertreterin, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung ihre Vertreterin. Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Mädchen

Alle noch nicht Volljährigen im Verein wählen eine Sprecherin, die die Interessen der Mädchen im Vorstand vertritt, sowie eine Stellvertreterin für den Fall, dass die Sprecherin verhindert ist, und die Kassenwartin, die die Mädchenkasse verwaltet. Wahlen und Beschlüsse der Mädchen richten sich nach der Satzung des Gesamtvereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein, bzw. einer ihm angeschlossenen Institution, die Frauen- bzw. Mädchenarbeit im Sinne dieser Satzung leistet, zu. Dort ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Vermögen, das aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert worden ist, wird wiederum der Jugendhilfe zugeführt.
- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Marne, den 03.02.2009

Inge Wilkens
Eva Buchmann